



Brüssel, den 22. August 2022
(OR. en)

11841/22

AGRI 369
DELACT 133

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. August 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: C(2022) 5836 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.8.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen und hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für in der Ukraine ausgestellte Kontrollbescheinigungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 5836 final.

Anl.: C(2022) 5836 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.8.2022
C(2022) 5836 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.8.2022

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 hinsichtlich der
Übergangsbestimmungen für Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen
und hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für in der Ukraine ausgestellte
Kontrollbescheinigungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Steht kein qualifiziertes elektronisches Siegel zur Verfügung, so können gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission Kontrollbescheinigungen bis zum 30. Juni 2022 in Papierform ausgestellt und mit einem Sichtvermerk versehen werden. Das Verfahren für die Registrierung der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und in Drittländern sowie der Kontrollbehörden und Kontrollstellen für das qualifizierte elektronische Siegel läuft noch. Das Registrierungsverfahren hat länger gedauert als erwartet und wurde bis zum 30. Juni 2022 nicht abgeschlossen. Damit alle betroffenen Akteure sich für ein qualifiziertes Siegel registrieren können, sollte die Möglichkeit, Kontrollbescheinigungen in Papierform auszustellen und mit einem Sichtvermerk zu versehen, bis zum 30. November 2022 verlängert werden.

Bestimmte in der Ukraine für die Ausfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union anerkannte Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die nicht über ein qualifiziertes elektronisches Siegel verfügen, erhielten mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/760 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für in der Ukraine ausgestellte Kontrollbescheinigungen die Möglichkeit, die Kontrollbescheinigung bis zum 30. Juni 2022 in TRACES in elektronischer Form ohne Anbringung eines qualifizierten elektronischen Siegels auszustellen und zu übermitteln. Angesichts der Lage in der Ukraine sollte diese Möglichkeit bis zum 30. November 2022 verlängert werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde in der Sachverständigengruppe für ökologische/biologische Produktion eingehend mit den Mitgliedstaaten erörtert. Ein Teil dieses Rechtsakts trägt der Dringlichkeit nach der Invasion der Ukraine durch Russland Rechnung.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß den Übergangsbestimmungen in Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission kann die Kontrollbescheinigung abweichend von Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung bis zum 30. Juni 2022 in Papierform ausgestellt werden, nachdem sie in TRACES ausgefüllt und ausgedruckt wurde. Gemäß den Übergangsbestimmungen in Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission gilt zudem abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung bis zum 30. Juni 2022, dass eine in Papierform ausgestellte Kontrollbescheinigung auf dem Papier mit dem Sichtvermerk versehen wird und dass die Kontrollbescheinigung, wenn sie in TRACES ausgestellt wird und ein qualifiziertes elektronisches Siegel trägt, auf dem Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden kann. Gemäß den Übergangsbestimmungen in Artikel 11 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission kann darüber hinaus die Teilkontrollbescheinigung abweichend von Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung bis zum 30. Juni 2022 auf dem Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden, nachdem sie in TRACES ausgefüllt und ausgedruckt wurde.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1a der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission kann eine in der Ukraine ansässige befugte Person einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die nicht über ein qualifiziertes elektronisches Siegel verfügt, bis zum 30. Juni 2022 abweichend von Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung die Kontrollbescheinigung in TRACES in elektronischer Form ohne Anbringung eines qualifizierten elektronischen Siegels ausstellen und übermitteln.

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Geltungsdauer der in Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission festgelegten Übergangsbestimmungen für Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen in Papierform bis zum 30. November 2022 verlängert. Zudem wird in der Ukraine ansässigen befugten Personen einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die nicht über ein qualifiziertes elektronisches Siegel verfügt, bis zum 30. November 2022 die Möglichkeit geboten, die Kontrollbescheinigung in TRACES in elektronischer Form ohne Anbringung eines qualifizierten elektronischen Siegels auszustellen und zu übermitteln.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU)/... DER KOMMISSION

vom 22.8.2022

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen und hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für in der Ukraine ausgestellte Kontrollbescheinigungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 46 Absatz 7 Buchstabe b und Artikel 57 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission² enthält Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 wird die Kontrollbescheinigung im Trade Control and Expert System (TRACES) ausgestellt und mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Gemäß Artikel 6 Absatz 6 bzw. Artikel 7 Absatz 4 der genannten Verordnung wird ein Teil einer Sendung als ökologisch/biologisch mit einem Sichtvermerk versehen und werden Teilkontrollbescheinigungen in TRACES mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen.
- (3) Gemäß den Übergangsbestimmungen in Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission gilt bereits, dass die Kontrollbescheinigung bis zum 30. Juni 2022 in Papierform ausgestellt werden kann, nachdem sie in TRACES ausgefüllt und ausgedruckt wurde, und dass die

¹ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen und über die Kontrollbescheinigung (ABl. L 461 vom 27.12.2021 S. 13).

Bescheinigung, wenn sie in Papierform ausgestellt wurde, auf dem Papier mit dem Sichtvermerk zu versehen ist. Wird die Kontrollbescheinigung in TRACES ausgestellt und trägt sie ein qualifiziertes elektronisches Siegel, so kann sie auf dem Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

- (4) Gemäß den Übergangsbestimmungen in Artikel 11 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 kann die Teilkontrollbescheinigung bis zum 30. Juni 2022 ebenfalls auf dem Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden, nachdem sie in TRACES ausgefüllt und ausgedruckt wurde.
- (5) Das Verfahren für die Registrierung der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und in Drittländern sowie der Kontrollbehörden und Kontrollstellen für das qualifizierte elektronische Siegel läuft noch. Das Registrierungsverfahren hat länger gedauert als erwartet und wurde bis zum 30. Juni 2022 nicht abgeschlossen.
- (6) Es ist daher erforderlich, die in Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 festgelegten Übergangsbestimmungen für Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen in Papierform zu verlängern, damit alle betroffenen Akteure die Registrierung für das qualifizierte elektronische Siegel abschließen können.
- (7) Die Invasion der Ukraine durch Russland am 24. Februar 2022 stellt eine außergewöhnliche und beispiellose Herausforderung für die Kontrollbehörden und Kontrollstellen dar, die für die Zwecke der Ausfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen aus der Ukraine in die Union anerkannt wurden. Zudem sind in der Ukraine die Postdienste unterbrochen.
- (8) Gemäß Artikel 11 Absatz 1a der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 kann eine in der Ukraine ansässige befugte Person einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die nicht über ein qualifiziertes elektronisches Siegel verfügt, bis zum 30. Juni 2022 abweichend von Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung die Kontrollbescheinigung in TRACES in elektronischer Form ohne Anbringung eines qualifizierten elektronischen Siegels in Feld 18 der Bescheinigung ausstellen und übermitteln. Angesichts der unvorhersehbaren Dauer der Invasion der Ukraine durch Russland ist es erforderlich, diese Ausnahmeregelung ebenfalls zu verlängern.
- (9) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Da der Übergangszeitraum für Bescheinigungen in Papierform und die Ausnahmeregelung für die Ukraine am 30. Juni 2022 auslaufen, sollte diese Verordnung rückwirkend ab dem 1. Juli 2022 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 erhält der Eingangsteil folgende Fassung:

„Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 kann die Kontrollbescheinigung bis zum 30. November 2022 in Papierform ausgestellt werden, nachdem sie in TRACES ausgefüllt und ausgedruckt wurde. Die Bescheinigung in Papierform muss folgende Anforderungen erfüllen:“

2. Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 kann eine in der Ukraine ansässige befugte Person einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die nicht über ein qualifiziertes elektronisches Siegel verfügt, bis zum 30. November 2022 die Kontrollbescheinigung in TRACES in elektronischer Form ohne Anbringung eines qualifizierten elektronischen Siegels in Feld 18 der Bescheinigung ausstellen und übermitteln. Eine solche Bescheinigung wird ausgestellt, bevor die Sendung, auf die sie sich bezieht, die Ukraine verlässt.“

3. In Absatz 2 erhält der Eingangsteil folgende Fassung:

„Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 gilt bis zum 30. November 2022 Folgendes:“

4. In Absatz 5 erhält der Eingangsteil folgende Fassung:

„Abweichend von Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 4 kann die Teilkontrollbescheinigung bis zum 30. November 2022 auf dem Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden, nachdem sie in TRACES ausgefüllt und ausgedruckt wurde. Die Teilbescheinigung in Papierform muss folgende Anforderungen erfüllen:“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22.8.2022

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*